



LAND BRANDENBURG
Ministerium der Justiz
und für Europa und Verbraucherschutz



**Gemeinsames Juristisches Prüfungsamt
der Länder Berlin und Brandenburg
- Präsident -**

Gemeinsames Juristisches Prüfungsamt Berlin-Brandenburg
Salzburger Str. 21-25, 10825 Berlin

gegen Postzustellungsurkunde

gjpa@senjust.berlin.de
www.berlin.de/gjpa
www.mdjev.brandenburg.de

Elektronische Zugangseröffnung gemäß
§ 3a Abs.1 VwVfG: www.egvp.de

Datum: 13. April 2015

Bescheid

Ihr Antrag auf Akteneinsicht nach § 3 Abs. 1 Satz 1 IFG vom

3. April 2015

Ihr Antrag wird abgelehnt.

Begründung:

Sie beantragen Einsicht in bzw. Informationen über Aufgabenstellungen der staatlichen Pflichtfachprüfungen (erstes Staatsexamen) in den Jahren 2010 bis 2014 samt etwaiger Prüfervermerke und Notenübersichten der Einzelklausuren.

Auf die beantragte Einsicht haben Sie keinen Anspruch aus § 3 Abs. 1 Satz 1 Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG), denn Akteneinsicht und Informationsrechte in Prüfungsangelegenheiten sind in § 23 Abs. 2 Berliner Juristenausbildungsgesetz (JAG) spezialgesetzlich geregelt und verdrängen diese Vorschrift. Akteneinsicht erhält nach der spezialgesetzlichen Regelung nur der Prüfling bzw. mit dessen schriftlichem Einverständnis Dritte, und zwar wiederum nur in die über den Prüfling geführten Prüfungsakten (§ 23 Abs. 2 Satz 1 JAG). Weitergehende Informationsrechte von Prüflingen und Dritten auf Grund anderer Rechtsgrundlagen sind gesetzlich ausgeschlossen (§ 23 Abs. 2 Satz 2 JAG) und damit auch das Einsichtsrecht nach § 3 Abs. 1 Satz 1 IFG.

Selbst wenn das IFG vorliegend anwendbar wäre, hätten Sie allerdings keinen Anspruch auf die begehrten Informationen. Nach § 9 Abs. 1 Satz 1 IFG besteht das Recht auf Akteneinsicht oder Aktenauskunft nicht, soweit und solange durch das vorzeitige Bekanntwerden des Akteninhalts der Erfolg bevorstehender behördlicher Maßnahmen vereitelt würde oder ein vorzeitiges Bekanntwerden des Akteninhalts nach der besonderen Art der Verwaltungstätigkeit mit einer ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung unvereinbar ist. Beides ist vorliegend gegeben, denn die von Ihnen begehrten Unterlagen sind für die weitere Verwendung in der Referendarausbildung und zu Prüfungszwecken vorgesehen und werden deshalb fortwährend und auf unabsehbare Zeit weiter benötigt. Deren Veröffentlichung würde die weitere Verwendung für Ausbildungs- und Prüfungszwecke vereiteln.

Ich bedaure, Ihnen keine günstigere Mitteilung machen zu können.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch gegeben. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids schriftlich, zur Niederschrift oder in elektronischer Form mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes (vgl. hierzu www.egvp.de) beim Gemeinsamen Juristischen Prüfungsamt der Länder Berlin und Brandenburg, Salzburger Str. 21-25, 10825 Berlin, zu erheben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs oder bei einer Widerspruchserhebung in elektronischer Form die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist eingegangen ist.

Mit freundlichen Grüßen

